

Satzung der Stadt Vlotho  
über die öffentliche Wasserversorgung  
und den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage  
– Wasserversorgungssatzung –  
vom 06.10.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245) hat der Rat der Stadt Vlotho am 12.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Vlotho versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die „STADTWERKE VLOTHO GmbH“.
  
2. Soweit aufgrund der Gebietsänderungen ab 01.01.1969 andere Wasserversorgungseinrichtungen in das neue Stadtgebiet hinzugekommen sind und die Stadt Vlotho (Stadtwerke Vlotho GmbH) deren Versorgungsleistungen noch nicht übernommen hat, betreiben sie die Wasserversorgung ihrer Stadtteile wie bisher nach wassersatzungsrechtlichen Bestimmungen weiter bis zur Übernahme ihrer Versorgungsleistung durch die Stadt Vlotho (Stadtwerke Vlotho GmbH).

Bei Übernahme der Versorgungsleistungen durch die Stadt Vlotho (Stadtwerke Vlotho GmbH) treten die Bestimmungen dieser Satzung in Kraft.

## § 2

### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet der Stadt Vlotho liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die

Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## § 4

### Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen öffentlichen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

## § 5

### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss werden die Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihnen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angaben von Gründen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

## § 6

### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 7

### Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden die Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihnen

aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden können.

(2) Die Stadt Vlotho räumt den Grundstückseigentümern darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihnen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angaben von Gründen schriftlich bei der Stadt Vlotho einzureichen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Vlotho vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 dieser Satzung sich nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt, obwohl die übrigen Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung vorliegen und keine Befreiung gemäß § 5 dieser Satzung erteilt ist;

b) § 6 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt und nicht gem. § 7 dieser Satzung von dem Benutzungzwang befreit ist;

c) § 7 Absatz 4 dieser Satzung der Stadt Vlotho vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht oder keine Vorkehrungen trifft, dass von einer solchen keine Rückwirkungen in das öffentlich Wasserversorgungsnetz ausgehen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird bei fahrlässiger Zu widerhandlung mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 25.000 €, bei vorsätzlichem Zu widerhandeln mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 € festgesetzt.

(3) Das Bußgeld wird im Einzelfall höher festgesetzt, wenn die aufgrund der begangenen Ordnungswidrigkeit ersparten Aufwendungen des Täters das Bußgeld überschreiten.

## § 9

### AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen der STADTWERKE VLOTHO GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vlotho über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung– vom 31.12.1981 außer Kraft.